

# GEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

der STADT RODING

(Bestattungsgebührensatzung)

vom 11.12.2009

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Roding folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Stadt Roding (im folgenden „Stadt“) erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gewährt wird. Erfolgt die Benutzung aufgrund einer behördlichen Anordnung, so ist derjenige Gebührensschuldner, dem die Benutzung in der Anordnung auferlegt worden ist, andernfalls der Träger der Behörde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Grabgebühren gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind entsprechend der Dauer des Grabnutzungsrechts (gemäß § 12 und § 16 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Stadt Roding beträgt die Ruhefrist 16 Jahre) als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Überschreitet die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bereits bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf der Nutzungszeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist auf volle Monate gerundet mit dem Anteil der Jahresgebühr entsprechend im Voraus zu entrichten.

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 4

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

(1) bei den Grabgebühren mit der Begründung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts für dessen Dauer; wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit,

(2) im Übrigen mit der Vollendung der Leistungen der Stadt, die bei der Benutzung erbracht werden.

## § 5

### Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides, in dem sie festgesetzt werden, zur Zahlung fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 04.12.2001 und die Änderungssatzungen vom 02.10.2002 und 31.07.2009 außer Kraft.

Roding, 11.12.2009

STADT RODING

Franz Reichold  
1. Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis

<b>A. Benutzung der Grabstätten (Grabgebühren)</b>		
<b>Grabgebühren in allen Friedhöfen</b>		<b>Jahresgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist</b>
1. Grabstätten		
1.1	Einzelgrab	39,00 €
1.2	Doppelgrab	69,00 €
1.3	Dreifachgrab	105,00 €
1.4	Urnengrab	18,00 €
2. Umenwand		
2.1	Urnennische in der Umenwand	27,00 €
3. Grüfte		
3.1	Gruft	168,00 €
4. Erstellung Grabfundamente (nur Friedhof Roding, neuer Teil II u. Friedhof Neubäu, neuer Teil)		
4.1	Fundament Einzelgrab, einmalig	200,00 €
4.2	Fundament Doppelgrab, einmalig	401,00 €
<b>B. Benutzung sonstiger Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebühren)</b>		
<b>Bestattungsgebühren</b>		<b>Einzelgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist</b>
1.	Bereitstellen von Leichenklimatruhen, pauschal (nur im Leichenhaus des Friedhofes Roding)	6,50€
2. Benutzung des Leichenhauses		
2.1	im Friedhof Roding	120,00 €
2.2	in den übrigen Friedhöfen	33,00 €
2.3	in allen Friedhöfen bei Urnenaufbahrung	40,00 €
3. Grabherstellung		
3.1	bei Leichen über 10 Jahre	300,00 €
3.2	bei Leichen unter 10 Jahre	170,00 €
3.3	bei Grüften	280,00 €
3.4	bei Totgeburten	88,00 €



3.5	bei Tieferlegung (zusätzlich)	41,00 €
3.6	bei Urnen in Urnengräbern	82,00 €
3.7	bei Urnen in Urnenwand	10,00 €
3.8	bei Einsatz eines Kompressors (zusätzlich), je Stunde	22,00 €
4.	Grabherstellung bei Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1	Ausgrabung (ohne Umbettung) von Leichenteilen und Leichen zum Zwecke der Überführung in einen anderen Friedhof	
4.11	während der Ruhefrist (16 Jahre)	545,00 €
4.12	nach Ablauf der Ruhefrist	410,00 €
4.13	bei Tieferausgrabung (zusätzlich)	41,00 €
4.14	bei Urnen	70,00 €
4.2	Umbettung von Leichenteilen und Leichen zum Zwecke der Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof	
4.21	während der Ruhefrist (16 Jahre)	795,00 €
4.22	nach Ablauf der Ruhefrist	580,00 €
4.23	bei Tieferlegung (zusätzlich)	41,00 €
4.24	bei Urnen	130,00 €
4.3	Wiederbeisetzung (bei Fremdanlieferung) von Leichenteilen und Leichen	
4.31	während der Ruhefrist	250,00 €
4.32	nach Ablauf der Ruhefrist	170,00 €
4.33	bei Tieferlegung (zusätzlich)	41,00 €
4.34	bei Urnen	60,00 €
5.	Bereitstellung von Leichenträgern bei der Beerdigung (Bei jeder Beerdigung sind vom Bestattungsinstitut vier Sargträger und bei einer Urnenbestattung ein Urnenträger zu stellen)	
5.1	je Sargträger/Urnenträger	31,00 €
<b>C. Verwaltungskosten</b>		
1.	Pauschale Gebühr pro Bestattungsfall	25,00 €

*Optus*

